

KENO

Plus5

Internet- Teilnahmebedingungen für Lotterien

Ausgabe April 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Internet-Teilnahmebedingungen KENO	3
Internet-Teilnahmebedingungen Plus5	21

Internet-Teilnahmebedingungen KENO

Gültig ab der Ziehung am Samstag, 04. April 2020 // Stand: 30. Januar 2020

Präambel

- P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird KENO mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.
- P 3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P 4 Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an KENO über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von KENO im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO

- (1) Im Rahmen von KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (3) Gegenstand (Spielformel) von KENO ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70. Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

- (1) Ein Spielteilnehmer kann am KENO teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterieverwaltung bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 11).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterieverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Staatlichen Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und

Authentifizierung gewährleistet. Die Staatliche Lotterieverwaltung beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

- (3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der Staatlichen Lotterieverwaltung (Freistaat Bayern) zulässig. Sofern der Spielteilnehmer über seinen Wohnsitz und/oder sein Geburtsdatum falsche Angaben macht, kann die Staatliche Lotterieverwaltung gemäß Nummer 12 Abs. 5 vom Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung/Irrtums anfechten.
- (4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege über die Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung mit seinen persönlichen Daten zu registrieren. Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers. Hierzu nutzt die Staatliche Lotterieverwaltung verschiedene Verfahren, die während der Registrierung auf den Web-Seiten näher erläutert werden.
Insbesondere ist die Staatliche Lotterieverwaltung berechtigt, die Alters- und Adressangaben des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien eines verbundenen Auskunftsinstitutes (z. Bsp. Schufa Identitätscheck Premium, etc.) zu überprüfen und eine abschließende persönliche Identifizierung in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle oder über das Postident-Verfahren zu verlangen.
Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich die Einführung von weiteren bzw. geänderten Identifizierungsverfahren, wie z. Bsp. die alleinige persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle vor.
- (5) Während der Registrierung erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Internet-Kundennummer, sowie ein Spielkonto. Jeder Spielteilnehmer darf sich nur einmal registrieren und erhält lediglich ein Spielkonto. Für die Einrichtung seines Spielkontos hat der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung auf seinen Namen anzugeben und die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Als Zugangssparameter für die Spielteilnahmen („Anmelden“ und „Abmelden“) trägt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine gültige E-Mail Adresse und ein von ihm gewähltes sicheres Passwort ein. Beides kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden.
- (6) Die Staatliche Lotterieverwaltung hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern. Erst nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail.
Der Spielteilnehmer hat die Richtigkeit der registrierten Daten unverzüglich zu prüfen und Fehler mitzuteilen.
- (7) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen der Registrierung und Einrichtung des Spielkontos einen postalischen Brief (Freischaltbrief) an die vom Spielteilnehmer angegebene Adresse mit einem Freischaltcode zu übersenden. In diesem Fall ist eine Aufladung des Spielkontos und Bezahlung mittels SEPA-Lastschrifteinzuges erst nach erfolgter Freischaltung durch den Spielteilnehmer möglich.
- (8) Eine Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung, einschließlich erfolgreicher Identifizierung und erfolgter Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, sowie erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.
- (9) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann Spielteilnehmern ein sogenanntes „Spontanspiel“ mit einer auf den Web-Seiten bekannt gegebenen maximalen Höhe („Spontanlimit“) bereits vor Abschluss der Identifizierung ermöglichen.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per SEPA-Lastschrifteinzug nach erfolgter Registrierung und Freischaltung für die erste SEPA-Lastschrift möglich. Soweit kein Freischaltbrief versendet wurde, ist die Spielteilnahme nach erfolgter Registrierung sofort möglich.

- Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Überweisung nach erfolgter Registrierung und erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.

Voraussetzung für eine Abschöpfung, insbesondere eine Gewinnabschöpfung beim Spontanspiel ist eine erfolgreich abgeschlossene Identifizierung des Spielteilnehmers (vgl. Nummer 8 Absatz 6). Vor diesem Zeitpunkt besteht eine Auszahlungssperre.

- (11) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gemacht.

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.
Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer Spielscheine im Internet vorab ausfüllen und in seinem Benutzerprofil unter einer Kurzbezeichnung abspeichern. Der jeweilige Schein kann unter seiner Kurzbezeichnung im Internet direkt oder als ABO aktiviert und gespielt werden.
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann die Staatliche Lotterieverwaltung Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen.
- (3) Die 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer geändert werden.
- (4) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der Staatlichen Lotterieverwaltung vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Bei mangelhaften Eintragungen wird der Spielteilnehmer zur manuellen Korrektur aufgefordert.
- (5) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,-- €, 2,-- €, 5,-- € oder 10,-- €.
- (2) Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden.
- (3) Für jeden Spielauftrag und/oder Spielteilnehmer kann von der Staatlichen Lotterieverwaltung ein Höchstesinsatz festgelegt werden. Der Höchstesinsatz je Spielteilnehmer ist auf einen Betrag von 1.000 € pro Monat begrenzt.
Der Spielteilnehmer hat bei der Registrierung und im Anschluss zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- und damit Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Will der Spielteilnehmer das Einzahlungs- und damit Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- und damit Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.
- (4) Für jeden Spielauftrag kann die Staatliche Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr schließt die für die Nutzung des Internet oder sonstige Kommunikation beim Spielteilnehmer anfallenden Kosten nicht mit ein.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

- (1) Das im Rahmen der Registrierung unter Nummer 5 eingerichtete Spielkonto ermöglicht die Bezahlung per Kreditkarte, SEPA-Lastschrifteinzug oder Banküberweisung. Hierzu kann der Spielteilnehmer sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per Kreditkarte, SEPA-Lastschrifteinzug oder Banküberweisung aufladen.
Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich vor, weitere Zahlungsarten anzubieten und aus wichtigen Gründen Spielteilnehmern Zahlungsarten zu verweigern.
Der durch das Aufladen jeweils dem Spielkonto gutgeschriebene Betrag kann grundsätzlich nur für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet werden (Spieleinsatzbindung). Eine Abschöpfung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) **Zahlungsverkehr über Kreditkarte**
Angeboten werden für das Bezahlen über Kreditkarte entsprechende Verfahren mit einem Sicherheitsschlüssel nach dem jeweiligen Stand der Informationstechnik. Die jeweils von der Staatlichen Lotterieverwaltung akzeptierten Kreditkarten, sowie die geltenden Sicherheitsstandards werden auf den Web-Seiten bekannt gemacht.
Eine erfolgreiche Bezahlung und damit Spielteilnahme kann nur stattfinden, wenn die Kreditkarte nicht gesperrt ist.
- (3) **Zahlungsverkehr über das Spielkonto mittels SEPA-Lastschrifteinzug oder Überweisung**
Das Spielkonto ermöglicht auch die Bezahlung per SEPA-Lastschrifteinzug und Banküberweisung.
Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer in geeigneter Form bzw. mittels geeigneter Verfahren der Staatlichen Lotterieverwaltung die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum durchzuführen. Das Girokonto muss dabei auf den Namen des Spielteilnehmers lauten.
Bei Banküberweisungen auf das Spielkonto ist im Verwendungszweck die Internet-Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung lautet wie folgt:
Bayerische Landesbank, IBAN: DE39 7005 0000 0044 0248 05.
- (4) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
Kreditkartenzahlungen und SEPA-Lastschriften werden auf dem Spielkonto sofort, Überweisungen werden erst nach Eintreffen des Geldbetrags auf dem Sammelkonto der Staatlichen Lotterieverwaltung auf dem Spielkonto verbucht und zur Spieleinsatzzahlung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Firma infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, ist beauftragt, vor der Freischaltung des Spielkontos eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per SEPA-Lastschrift gesperrt.
Für die Abwicklung von Rücklastschriften ist die Firma TeleCash GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel als Zahlungsdienstleister beauftragt. Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung an die Fa. TeleCash abgetreten. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei TeleCash.
- (6) Der Spielteilnehmer ist nach vollständiger Identifizierung berechtigt, sich seine Gewinne oder Teile seiner Gewinne jederzeit auszahlen zu lassen, soweit keine Auszahlungssperre besteht. Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte SEPA-Bankverbindung mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Staatliche Lotteriegesellschaft gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.

Auszahlungen aus dem Spielkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Auszahlungsauftrages bei der Staatlichen Lotterieverwaltung München reklamiert werden. Im Falle der verspäteten Geltendmachung erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto befreiend zu überweisen, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, SEPA-Lastschriften) stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so erlischt nach einem weiteren erfolglosen Kontaktierungsversuch sowie einer weiteren Frist von drei Monaten der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

- (7) Die Staatliche Lotterieverwaltung verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegeben.

10. ABO-Spielteilnahmen

- (1) Der Spielteilnehmer kann einen Spielschein oder abgespeicherten Spielschein als ABO aktivieren. Die Laufzeit des ABOs ist unbegrenzt und unterteilt sich in verschiedenen lang wählbare Teilnahmeperioden, zu denen jeweils die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr sowie eventuelle Kündigungen erfolgen. Voraussetzung ist die widerrufliche Ermächtigung, die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren vor Beginn jeder Teilnahmeperiode vom Spielkonto des Spielteilnehmers abzubuchen. Zusätzlich kann eine widerrufliche Ermächtigung erteilt werden, um eventuelle Fälle der Unterdeckung des Spielkontos durch jeweiligen SEPA-Lastschrifteinzug von dem angegebenen Girokonto des Spielteilnehmers auszugleichen („Automatisches Aufladen“). Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr mittels Abbuchung vom gedeckten Spielkonto und/oder SEPA-Lastschrifteinzug von seinem Girokonto möglich ist.
- (2) Eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Spielvoraussagen, sowie der Teilnahme/Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 ist ausgeschlossen. Für eine Änderung ist die Deaktivierung/Kündigung des alten ABOs und Aktivierung eines neuen geänderten ABOs erforderlich. Die übrigen Festlegungen sowie die Losnummer bleiben bestehen. Diesbezügliche Änderungen erfordern ebenfalls eine Deaktivierung/Kündigung des alten ABOs und Aktivierung eines neuen geänderten ABOs.
- (3) Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten jederzeit zum Ende einer Teilnahmeperiode durch Deaktivierung des ABOs gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme um jeweils eine weitere Teilnahmeperiode. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Staatliche Lotteriegesellschaft liegt ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Gesellschaft gepfändet werden. Die ABO-Spielteilnahme endet auch, wenn Gründe vorliegen, die beim Normalspiel zur Abweisung des Spielauftrages führen, wie z.B. bei Überschreitung des Spieleinsatzlimits, bei einer Spielsuchtsperre, bei einer Unterdeckung des Spielkontos etc. Endet die Spielteilnahme während der Teilnahmeperiode, so wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr von der Gesellschaft anteilig erstattet.

- (4) Anspruch des Spielteilnehmers auf Teilnahme an bestimmten Ziehungen ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Ziehung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer unverzüglich durch eine E-Mail benachrichtigt, sodass er Gelegenheit hat, das ABO manuell zu spielen. Zur nächsten Ziehung wird die ABO-Spielteilnahme fortgesetzt.
- (5) Zustimmung zu Änderungen der Internet-Teilnahmebedingungen
 - (a) Über jede Änderung des Spieleinsatzes, des Gewinnplans oder einer sonstigen Änderung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart oder einer Änderung dieser Bestimmungen wird der Spielteilnehmer durch die Staatliche Lotterieverwaltung auf elektronischem Weg informiert. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder gescheitertem Zugang schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Die Staatliche Lotterieverwaltung wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen zu Grunde legen.
 - (b) Ein Widerspruch gilt als Kündigung für die Teilnahmeperiode, in die die von der Änderung betroffene Ziehung fällt, sofern der Widerspruch mindestens 3 Arbeitstage vor dieser Teilnahmeperiode bei der Gesellschaft eingegangen ist. Ansonsten gilt der Widerspruch als Kündigung zur nächstfolgenden Teilnahmeperiode. Eventuell zu viel bezahlte Spieleinsätze werden zurückerstattet.

11. Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spelauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spelauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spelauftragsnummer dient der Zuordnung des Spelauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterieverwaltung,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebührund
 - die von der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung vergebene Spelauftragsnummer.
- (5) Darüber hinaus wird an den Spielteilnehmer zusätzlich eine elektronische Bestätigungsmail (E-Mail) versandt.
- (6) Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 12 Absatz 2 annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
 - der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- (3) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Bei einem ABO-Spiel müssen die Voraussetzungen für jede Ziehung der Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zustande bzw. endet sie. Vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufenen SEPA-Lastschrifteinzüge führen zum Ausschluss am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren.
- (4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (5) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurdeoder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterieverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterieverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterieverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (6) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterieverwaltung unter seiner der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (7) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.

(8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für KENO findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln die insgesamt die Zahlen 1 - 70 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12 Abs. 2 Satz 1) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplanes für die jeweiligen KENO-Typen.

16. Gewinnplan / KENO-Typen und Gewinnklassen

Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.

Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von 2 bis 10) je Spiel.

Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben.

Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.

Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen.

Hieraus ergibt sich folgender Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs ist eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet. Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.
- (4) Die Gewinne bei **1,-- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
----------	--------------	--------------

10	10 9 8 7 6 5 0	100.000,-- € 1.000,-- € 100,-- € 15,-- € 5,-- € 2,-- € 2,-- €
9	9 8 7 6 5 0	50.000,-- € 1.000,-- € 20,-- € 5,-- € 2,-- € 2,-- €
8	8 7 6 5 4 0	10.000,-- € 100,-- € 15,-- € 2,-- € 1,-- € 1,-- €
7	7 6 5 4	1.000,-- € 100,-- € 12,-- € 1,-- €
6	6 5 4 3	500,-- € 15,-- € 2,-- € 1,-- €
5	5 4 3	100,-- € 7,-- € 2,-- €
4	4 3 2	22,-- € 2,-- € 1,-- €
3	3 2	16,-- € 1,-- €
2	2	6,-- €

Die Gewinne bei **2,-- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	200.000,-- €
	9	2.000,-- €
	8	200,-- €
	7	30,-- €
	6	10,-- €
	5	4,-- €
	0	4,-- €
9	9	100.000,-- €
	8	2.000,-- €
	7	40,-- €
	6	10,--€
	5	4,--€
	0	4,--€
8	8	20.000,-- €
	7	200,-- €
	6	30,-- €
	5	4,-- €
	4	2,--€
	0	2,--€
7	7	2.000,-- €
	6	200,-- €
	5	24,-- €
	4	2,-- €
6	6	1.000,-- €
	5	30,-- €
	4	4,-- €
	3	2,--€
5	5	200,-- €
	4	14,-- €
	3	4,-- €
4	4	44,-- €
	3	4,-- €
	2	2,--€
3	3	32,-- €
	2	2,-- €
2	2	12,-- €

Die Gewinne bei **5,-- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	500.000,-- €
	9	5.000,-- €
	8	500,-- €
	7	75,-- €
	6	25,-- €
	5	10,-- €
	0	10,-- €
9	9	250.000,-- €
	8	5.000,-- €
	7	100,-- €
	6	25,-- €
	5	10,-- €
	0	10,-- €
8	8	50.000,-- €
	7	500,-- €
	6	75,-- €
	5	10,-- €
	4	5,-- €
	0	5,-- €
7	7	5.000,-- €
	6	500,-- €
	5	60,-- €
	4	5,-- €
6	6	2.500,-- €
	5	75,-- €
	4	10,-- €
	3	5,-- €
5	5	500,-- €
	4	35,-- €
	3	10,-- €
4	4	110,-- €
	3	10,-- €
	2	5,-- €
3	3	80,-- €
	2	5,-- €
2	2	30,-- €

Die Gewinne bei **10,-- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	1.000.000,-- €
	9	10.000,-- €
	8	1.000,-- €
	7	150,-- €
	6	50,-- €
	5	20,-- €
	0	20,-- €
9	9	500.000,-- €
	8	10.000,-- €
	7	200,-- €
	6	50,-- €
	5	20,-- €
	0	20,-- €
8	8	100.000,-- €
	7	1.000,-- €
	6	150,-- €
	5	20,-- €
	4	10,-- €
	0	10,-- €
7	7	10.000,-- €
	6	1.000,-- €
	5	120,-- €
	4	10,-- €
6	6	5.000,-- €
	5	150,-- €
	4	20,-- €
	3	10,-- €
5	5	1.000,-- €
	4	70,-- €
	3	20,-- €
4	4	220,-- €
	3	20,-- €
	2	10,-- €
3	3	160,-- €
	2	10,-- €

2	2	60,-- €
---	---	---------

(5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(6) Die Gewinnbeträge

- der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
- der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9

können sich ändern, wenn mehr als 5 bzw. 10 Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt: Zunächst werden - unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes - sämtliche Gewinne der KENO-Typen 10 Gewinnklasse 10 bzw. der KENO-Typen 9 Gewinnklasse 9 zusammengezählt.

(7) Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als 5 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10. Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 100.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,--€ / Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,-- € / Reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2, 5 und 10 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

(8) Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als 10 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9. Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 50.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,-- € / Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,-- € / Reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2, 5 und 10 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

(9) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Unternehmen für die Berechnung nach Abs. 7 und 8 zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf.

Tritt in Folge der Abs. 7 und 8 dennoch ein derartiger Fall ein,

- wird der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
- die Summe durch 2 dividiert.

Das Ergebnis von Satz 1 ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient.

Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

Sollte die nach Abs. 7 und / oder 8 errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,00 € teilbaren Betrag abgerundet. Die durch die Staatliche Lotterieverwaltung nach der Ziehung nach den Absätzen 6 bis 9 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(10) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:

KENO-Typ		
10	1 :	2.147.181
9	1 :	387.197

8	1 :	74.941
7	1 :	15.464
6	1 :	3.383
5	1 :	781
4	1 :	189
3	1 :	48
2	1 :	13

- (11) Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und / oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 9 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.

20. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) Eine Verrechnung von Gewinnen aus der Teilnahme an der Lotterie mit dem monatlichen Einsatzlimit in Höhe von 1.000,00 € ist nicht möglich.
- (3) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,-- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6.
- (4) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,-- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,-- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

22. Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

23. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterieverwaltung nimmt an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, den 04. April 2020.

München, Januar 2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Internet-Teilnahmebedingungen plus5

Gültig ab der Ziehung am Samstag, 04. April 2020 // Stand: 30. Januar 2020

Präambel

- P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird plus5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.
- P 3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P 4 Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an plus5 über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von plus5

- (3) Im Rahmen von plus5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tages-Ziehungen (Spielzeitraum). Die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richtet sich nach der Teilnahme an der von der Staatlichen Lotterieverwaltung durchgeführten Hauptlotterie KENO nach Abs. 2 S. 1.
- (2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (3) Gegenstand (Spielformel) von plus5 ist die Voraussage einer 5-stelligen Zahl aus dem Spielbereich 00 000 bis 99999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

- (1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an plus5 teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterieverwaltung bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 16).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterieverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

Die Voraussetzungen für die Spielteilnahme richten sich nach Nr. 5 der Hauptlotterie KENO.

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von einer 5-stelligen Losnummer durch den Spielteilnehmer.
- (2) Die 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer geändert werden.
- (3) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der Staatlichen Lotterieverwaltung vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Bei mangelhaften Eintragungen wird der Spielteilnehmer zur manuellen Korrektur aufgefordert.
- (4) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 0,75.
- (2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

Der Zahlungsverkehr über das Spielkonto richtet sich nach Nr. 8 der Hauptlotterie KENO.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegeben.

III. GEWINNERMITTLUNG

10. Ziehung der Gewinnzahl

- (1) Für plus5 findet täglich eine Ziehung statt, bei jeder Ziehung wird jeweils eine 5-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00000 bis 99999 verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde.

- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 11 Abs. 2.
- (7) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (8) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (9) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

11. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

12. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (3) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
 - **Gewinnklasse 1**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 5.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100 000.
 - **Gewinnklasse 2**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 500,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11 111.
 - **Gewinnklasse 3**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 50,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111.
 - **Gewinnklasse 4**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 5,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

- **Gewinnklasse 5**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den Endziffern mit der Endziffern übereinstimmt € 2,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

- (4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (5) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis verweigert werden.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

13. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

14. Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.

15. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) Eine Verrechnung von Gewinnen aus der Teilnahme an der Lotterie mit dem monatlichen Einsatzlimit in Höhe von 1.000,00 € ist nicht möglich.
- (3) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6 der Hauptlotterie KENO.
- (4) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6 der jeweiligen Hauptlotterie KENO.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung für die jeweils gewählte Hauptlotterie (zzt. die Internet-Teilnahmebedingungen für KENO).

(2) Dies gilt unter anderem für

a) die Spielbenachrichtigung

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen KENO:

Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).

Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu

- den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterieverwaltung,*
- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,*
- der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie,*
- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr*

und

- die von der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung vergebene Spielauftragsnummer.*

Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

b) den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen KENO:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Bei einem ABO-Spiel müssen die Voraussetzungen für jede Ziehung der Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zustande bzw. endet sie. Vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufen SEPA-Lastschriftinzüge führen zum Ausschluss am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

c) Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen KENO:

Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt von Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbar Straftat vorliegen,*
- gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurde*
oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere*
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterieverwaltung weitergeleitet werden,*
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterieverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,*
 - der Staatlichen Lotterieverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,*
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und*
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.*

d) die Haftungsbestimmungen.

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen KENO:

Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

17. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterieverwaltung nimmt an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, 04. April 2020.

München, Januar 2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung